

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                          | Sitzung am | Beratung   |
|----------------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Beteiligungsausschuss | 23.02.2012 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld          | 01.03.2012 | öffentlich |

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008 in der Fassung vom 5. Oktober 2010**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Brackwede, 13.10.2011, TOP 13

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008 in der Fassung vom 5. Oktober 2010.

### Begründung:

Antrag der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V.:

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e. V. bittet mit Schreiben vom 25.11.2011 den verkaufsoffenen Sonntag vom 3. Sonntag im Juni auf den letzten Sonntag im August zu verlegen. Zeitgleich findet auch die Traditionsveranstaltung „Schweinemarkt“ statt. Das Schreiben der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V. ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Bezirksvertretung Brackwede unterstützt die Bitte der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V. und hat in ihrer Sitzung am 13.10.2011 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung Brackwede beschließt für das Jahr 2012 folgende Veranstaltungstermine im Stadtbezirk Brackwede:

1. Brackweder Frühjahrskirmes vom 09.03.-11.03. und 17.03.-18.03.2012
2. Osterfeuer auf dem Festplatz „Gleisdreieck“ am 07.04.2012
3. Brackweder Frühling mit verkaufsoffenem Sonntag vom 28.04.-29.04.2012

4. Brackweder Schweinemarkt mit verkaufsoffenem Sonntag vom 24.08.- 27.08.2012
5. Glückstalertage mit verkaufsoffenem Sonntag vom 12.10.-14.10.2012
6. Adventsmarkt Brackwede mit verkaufsoffenem Sonntag vom 30.11.- 02.12.2012.“

Der Antrag wurde entsprechend Ziff. 2 des am 21.01.2008 vom Rat beschlossenen „Handlungskonzeptes für den Erlass oder die Änderung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“ zur Abstimmung und Koordination an den Einzelhandelsverband Bielefeld übersandt.

Der Einzelhandelsverband Bielefeld hat die Unterlagen zur weiteren Veranlassung an die Stadt Bielefeld übersandt. Zwar gebe es zeitgleich einen verkaufsoffenen Sonntag in Ubedissen, dennoch sei durch die Entfernung und die natürliche Trennungslinie Teutoburger Wald eine negative Konkurrenzsituation auszuschließen, so dass aus Sicht des Einzelhandelsverbandes nichts gegen den Antrag spreche.

Gesetzliche Grundlage:

Der Landesgesetzgeber hat im Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 die rechtliche Möglichkeit zur Freigabe von Sonntagsöffnungen geschaffen.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage ist gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

Die durch Erlass Ordnungsbehördlicher Verordnungen erfolgte Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Von der Freigabe der Tage sind 3 Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen. Darüber hinaus sind bei der Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

Um Regelungslücken im Verhältnis zum allgemeinen Arbeitsrecht zu vermeiden, wurden spezielle Arbeitszeitregelungen für die Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen getroffen (§ 11 LÖG NRW).

Die verkaufsoffenen Sonntage in den übrigen Stadtbezirken sind der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 06.03.2008 der Fassung vom 05.10.2010“ zu entnehmen (als Anlage 3 beigefügt).

Die generelle Überarbeitung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“ wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Geltungsdauer zum 31.12.2012 kurzfristig angegangen.

Hierbei wird dann auch die Regelung hinsichtlich „1. Mai“ angepasst.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung sind gegeben.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.